

Satzung
der
Peter und Elke Stoffers Stiftung
Kurzform:
P E S Stiftung

Präambel

Ich – Peter Stoffers – errichte diese Stiftung aus Dankbarkeit für ein erfolgreiches und glückliches Leben und zur Erinnerung daran, dass meine Ehefrau Elke Stoffers und ich mit harter Arbeit und durch glückliche Umstände etwas geschaffen haben. Damit gebe ich der Gesellschaft auch im Namen meiner Frau einen Teil von dem zurück, das wir ihr verdanken.

Mögen sich auch künftige Generationen durch die Stiftung stets in ihrem Forschungsdrang unterstützt fühlen und damit zur Weiterentwicklung der Gesellschaft beitragen.

Ich wünsche mir und vertraue darauf, dass sie diese Stiftung auch weiterhin begleiten, erhalten und wenn möglich ausbauen werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „**Peter und Elke Stoffers Stiftung**
Kurzform: **P E S Stiftung**“
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Stiftung fördert die Erweiterung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung unserer Gesellschaft beitragen. Der Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Schleswig Holstein gilt ihre besondere Aufmerksamkeit. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Anwendung von Innovationen, die dem Prinzip der Nachhaltigkeit dienen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Technikfolgenabschätzung und Bildung (z. B. durch Zuschüsse zu Personal-, Sach- oder Reisekosten entsprechender Forschungsvorhaben).

- b. die Vergabe von Stipendien oder Preisen für Forschungsvorhaben auf dem vorgenannten Gebiet insbesondere an junge Forscher Schleswig Holsteins und in allen anderen Bundesländern. Näheres regeln vom Kuratorium zu beschließende Vergaberichtlinien.
 - c. Maßnahmen zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft (z. B. Ausrichtung von Tagungen und Konferenzen, Publikationen, Druckkostenzuschüsse, Förderung einer Akademie etc.).
- 3) Der Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des wissenschaftlichen Interesses und der Fähigkeiten von Schülern in Schleswig Holstein und in allen anderen Bundesländern (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Projekte an Schulen, durch Zuschüsse zu Personal-, Sach- oder Reisekosten entsprechender Projekte).
- 4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Eine dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung aller Stiftungszwecke muss dabei gewährleistet bleiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- 5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.
- 6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Mittel der Stiftung

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Bankguthaben in Höhe von Euro 52.000,- (in Worten: zweiundfünfzigtausend). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind. Nach dem Tod des Stifters dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes auch Mittel des Stiftungsvermögens verwendet werden. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Stiftung für mindestens 30 Jahre nach dem Tod des Stifters besteht und ihre Zwecke erfüllen kann. Darüber hinaus dürfen in einem Jahr nicht mehr als 10% des jeweils aktuellen Stiftungsvermögens für die Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- 3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

- 4) Rücklagen im Sinne des § 62 AO dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- 5) Die Stiftung darf einen Teil ihres Einkommens, höchstens aber ein Drittel, dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, das Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO). Eine Unterhaltsgewährung kann jedoch nur erfolgen, sofern sich der Stifter infolge der Weggabe von Vermögen an die Stiftung den gewohnten Lebensstandard nicht mehr leisten kann.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a. der Vorstand und
- b. das Kuratorium

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung des Vorstands

- 1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Personen. Nach Ausscheiden des Stifters wird der Vorstand vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Die Amtszeit endet in jedem Falle mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres des Vorstands. Für den ersten Vorstand gilt abweichend Absatz 2 und 5.
- 2) Der erste Vorstand wird gebildet aus einem Mitglied, das vom Stifter für eine Amtszeit von drei Jahren berufen wird, sowie aus dem Stifter, der dem Vorstand – vorbehaltlich Absatz 3 – auf Lebenszeit angehört. Der Stifter ist Vorsitzender des Vorstands, solange er auf das Amt nicht verzichtet. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, bestimmt er das weitere Mitglied.
- 3) Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Mitglied des Stiftungsvorstandes eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Vorstand aus.
- 4) Der Vorstand kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand soll zunächst angehört werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- 5) Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Kuratorium einen neuen Vorstand für eine neue Amtszeit.
- 6) Aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums kann dem Vorstand Ersatz seiner notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind,

und darüber hinaus eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden.

§ 6 Aufgaben, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat seine Entscheidungen in geeigneter Form zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und für den Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 4) Der Vorstand regelt die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung innerhalb einer Geschäftsordnung. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.
- 5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll über Erfahrung aus einem vermögens-, rechts- oder steuerberatenden Beruf verfügen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Das erste Kuratorium wird durch den Stifter bestellt. Die Kuratoriumsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig. Soll ein Kuratoriumsmitglied nicht wieder berufen werden, so hat der Vorstand das Vorschlagsrecht für die Wahl eines neuen Mitglieds. Nach Ablauf Ihrer Amtszeit führen die jeweils amtierenden Kuratoriumsmitglieder bis zum Amtsantritt von Nachfolgern die Geschäfte fort.
- 2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- 3) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll zuvor aber angehört werden.

- 4) Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Mitglied des Kuratoriums eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Kuratorium aus.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so ergänzt sich das Kuratorium entsprechend Absatz 1. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Scheiden alle Mitglieder gleichzeitig aus, so beruft auf Vorschlag des Vorstandes die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde die neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- 6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig, ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- 7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, dies gilt auch für die Vertretung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- 2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere Richtlinien für den Fall der Vergabe von Stipendien und Preisen,
 - c. den Erlass von Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - d. die Wahl und Bestellung des Vorstands nach Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand,
 - e. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - f. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g. ggf. Wahl des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- 3) Das Kuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 4) Das Kuratorium kann einen Beirat berufen, der das Kuratorium und den Vorstand bei fachlichen Fragen der Verwirklichung des Stiftungszweckes beratend unterstützt. Das Nähere regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung des Beirats.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen, die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dieses begründet verlangt.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des schriftlichen Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung der schriftlichen Beschlussfassung.
- 4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden sofern er an der Sitzung teilnahm ansonsten von seinem Stellvertreter und einem weiteren in der Sitzung anwesenden Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- 1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes sowie des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- 2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes sowie des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet mit dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

05.08.2016

